

Anzahl der für die Bestimmung zum Sachverständigen und deren Erhalt notwendigen Prüfungen

1	2	3	4
Geräteart	Zahl der zur Bestimmung zum Sachverständigen zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Bestimmung zum Sachverständigen innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung
A	Medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen		
A 1	Aufnahmegeräte		
A 1.1	Ortsfeste Aufnahmegeräte (ohne Geräte nach A 1.2)	20	Bei Geräten nach A 1.2 und A 1.3 können die Voraussetzungen für die Bestimmung nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 erreicht werden.
A 1.2	Mammographiegeräte	10, davon mindestens 5 digital ¹⁹	
A 1.3	Ortsveränderliche Aufnahmegeräte	5	
A 2	Durchleuchtungsgeräte		Ein kombiniertes Aufnahme- und Durchleuchtungsgerät kann gleichzeitig als Aufnahmegerät nach A 1 gezählt werden.
A 2.1	Durchleuchtungsgeräte ohne Geräte nach A.2.2 und A 2.3	30, davon mindestens 10 nach A 2.2	
A 2.2	Angiographie-, DSA- und Herzkatheterarbeitsplätze		
A 2.3	C-Bogengeräte		
		10, davon mindestens 4 nach A 2.2	

¹⁹ Für die Prüfung digitaler Mammographiegeräte müssen Sachverständige eine besondere Fachkompetenz entsprechend Kapitel 7.1.3 dieser Richtlinie nachweisen.

Anlage K (Fortsetzung)

1		2	3	4
Geräteart		Zahl der zur Bestimmung zum Sachverständigen zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Bestimmung zum Sachverständigen innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung
A 3	Computertomographiegeräte	10	4	Bei Geräten nach A 3 können die Voraussetzungen für die Bestimmung nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 oder A 2.1 erreicht werden.
A 4	Knochendichtemesseinrichtungen	5	--	Bei Geräten nach A 4 können die Voraussetzungen für die Bestimmung nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach A 1.1 oder A 2.1 erreicht werden.
A 5	Zahnmedizinische Geräte			Falls die Voraussetzungen für die Bestimmung im Zusammenhang mit Geräten nach A 1 erworben werden, reduziert sich die Zahl auf jeweils 5.
A 5.1	Dentalaufnahmegeräte mit Tubus	10	10, davon mindestens 2 nach A 5.2	
A 5.2	Spezialgeräte	10, davon mindestens 2 DVT-Geräte		
A 6	Therapiegeräte	10	--	Es können auch Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, angerechnet werden.

Anlage K (Fortsetzung)

1	2	3	4	
Geräteart	Zahl der zur Bestimmung zum Sachverständigen zu prüfenden Geräte	Zahl der zum Erhalt der Bestimmung zum Sachverständigen innerhalb von drei Jahren zu prüfenden Geräte	Anmerkung	
B	Nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen			
B 1	Feinstrukturuntersuchungsgeräte	10	Hierzu zählen nicht die Geräte nach B 4.	
B 2	Ortsfeste Grobstrukturgeräte	10		
B 3	Ortsveränderliche Grobstrukturgeräte	10		
B 4	Hochschutz-, Vollschutz- und Schulröntgengeräte	5	--	Die Voraussetzungen für die Bestimmung zur Prüfung von Geräten nach B 3 können nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach B 1 oder B 2 erworben werden. Davon mindestens 1 Gerät von jeder Geräteart. Die Voraussetzungen für die Bestimmung zur Prüfung von Geräten nach B 4 kann nur im Zusammenhang mit der erforderlichen Zahl von Geräten nach B 1 oder B 2 erworben werden.
B 5	Sonstiges (z.B. Störstrahler, Excimer-Laser)	5	--	Die Bestimmung zum Sachverständigen nach StrlSchV für die Überprüfung von Beschleunigern schließt die Befähigung zur Überprüfung von Beschleunigern nach RöV ein.
C	Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen			
C 1	Ortsfeste und ortsveränderliche Aufnahme- und Durchleuchtungsgeräte	10	4, oder 10 Geräte nach A 1.1, A 1.3 oder A 2.3	Humanmedizinische Geräte nach A 1.1, A 1.3 und A 2.3 können als vergleichbare Geräte gezählt werden.
C 2	Spezialgeräte, z.B. CT	10	4	Humanmedizinische Geräte nach A 3 können als vergleichbare Geräte gezählt werden.